

TRÄGERSCHAFT DER BERUFSPRÜFUNG
GESTALTERINNEN UND GESTALTER IM HANDWERK

PRÜFUNGSORDNUNG
ÜBER DIE BERUFSPRÜFUNG FÜR

GESTALTERINNEN UND GESTALTER IM HANDWERK

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.2 folgende Prüfungsordnung:

1 ALLGEMEINES

1.1 ZWECK DER PRÜFUNG

Gestalter/innen im Handwerk arbeiten in unterschiedlichen Bereichen, abhängig von ihrem Ausgangsberuf. Sie können planende, ausführende und auch leitende Aufgaben im Betrieb übernehmen. Gegen aussen treten Sie als kompetente Beratungspersonen in Verkauf/Vertrieb und Kundenservice auf.

Gestalter/innen im Handwerk sind auch fachkundige Gesprächspartner für Planer und Planerinnen am Bau aus den Berufen Architektur, Innenarchitektur, Kunst, Landschaftsarchitektur, Farbgestaltung, Lichtgestaltung etc. und wissen deren anspruchsvolle gestalterische Konzepte handwerklich qualitativ und sensibel umzusetzen. So leiten sie Mitarbeiter/innen bei der Ausführung von Gestaltungen oder bei der Produktion von Objekten an und kontrollieren Qualität, Kosten und Termine.

Um diese vielfältigen Tätigkeiten ausüben zu können, bringen Gestalter/innen im Handwerk ein breites Repertoire an handwerklich gestalterischen Fertigkeiten in die Praxis ein. Zudem verfügen sie neben einer Sensibilität für Farbe, Form, Material und Oberflächen auch über spezifische Kenntnisse in der Projektplanung und der visuellen und sprachlichen Kommunikation.

1.2 TRÄGERSCHAFT

1.21 Die folgenden Organisationen der Arbeitswelt bilden die Trägerschaft:

BadeWelten Genossenschaft, dekoschweiz Berufsverband für dreidimensionales Gestalten, SMGV Schweizerischer Maler- und Gipserunternehmer-Verband, SWB Schweizerischer Werkbund, VSSM Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten, VWT Verband Werbetechnik, ZMV Zürcher Malermeisterverband

1.22 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2 ORGANISATION

2.1 ZUSAMMENSETZUNG DER KOMMISSION FÜR QUALITÄTSSICHERUNG

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen und wird durch die Trägerschaft für eine Amtsdauer von 4 Jahren eingesetzt. Jeder Trägerverband und die Geschäftsstelle haben das Recht jeweils ein Mitglied pro Amtsdauer in die QS-Kommission zu entsenden. Eine Wiederwahl ist möglich.

2.12 Die QS-Kommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

2.2 AUFGABEN DER QS-KOMMISSION

2.21 Die QS-Kommission:

a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;

- b) setzt die Prüfungsgebühren gemäss Gebührenregelung vom 31.12.97 des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) fest;
 - c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
 - d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
 - e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;
 - f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
 - g) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
 - h) legt die Inhalte der Module und Anforderungen der Modulprüfungen fest;
 - i) überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
 - j) behandelt Anträge und Beschwerden;
 - k) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;
 - l) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
 - m) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem BBT über ihre Tätigkeit;
 - n) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.
- 2.22 Die QS-Kommission kann administrative Aufgaben und die Geschäftsführung dem Sekretariat des Haus der Farbe übertragen.
- 2.3 ÖFFENTLICHKEIT / AUFSICHT
- 2.31 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes; sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.
- 2.32 Das BBT wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

3.1 AUSSCHREIBUNG

- 3.11 Die Abschlussprüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.
- 3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:
- a) die Prüfungsdaten;
 - b) die Prüfungsgebühr;
 - c) die Anmeldestelle;
 - d) die Anmeldefrist;
 - e) den Ablauf der Prüfung.

3.2 ANMELDUNG

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Kopien der Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- d) Angabe der Prüfungssprache;
- e) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto.

3.3 ZULASSUNG

3.31 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer:

- a) über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis in einem handwerklich gewerblichen Beruf oder einen gleichwertigen Ausweis verfügt;
- b) mindestens 2 Jahre Berufspraxis in einem handwerklich gewerblichen Beruf nachweist;
- c) über die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41 und die rechtzeitige und vollständige Abgabe der Projektarbeit.

3.32 Folgende Modulabschlüsse müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegen:

- BP01: Das Berufsbild Gestaltung im Handwerk
- BP02: Skizzieren
- BP03: Ästhetik und Trends
- BP04: Angewandte Farbenlehre
- BP05: Ideen entwickeln und visualisieren
- BP06: Unterlagen und Dokumentationen gestalten
- BP07: Gestalterische Materialeexperimente
- BP08: Material und Bemusterung
- BP09: Kulturgeschichte des Handwerks
- BP10: Raum und Licht
- BP11: Gestaltung und Projektrealisation

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft (Modulidentifikation inklusive Anforderungen an die Kompetenznachweise) festgelegt. Diese sind in der Wegleitung oder deren Anhang aufgeführt.

3.33 Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen und Diplomen entscheidet das BBT.

3.34 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung.

3.4 KOSTEN

3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

3.42 Kandidierende, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldigen Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

- 3.43 Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidierenden.
- 3.45 Kandidat/innen, welche als Einzelperson oder über den Arbeitgeber Mitglied in einem Berufsverband der Trägerschaft sind, erhalten eine Reduktion auf die Prüfungsgebühr, sofern diese einen entsprechenden finanziellen Beitrag an die Prüfungskosten leisten.

4 DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

4.1 AUFGEBOT

- 4.11 Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 10 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 4 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 14 Tage vor Prüfungsbeginn der QS-Kommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 RÜCKTRITT

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 4 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft;
 - b) Krankheit und Unfall;
 - c) Todesfall im engeren Umfeld;
 - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 NICHTZULASSUNG UND AUSSCHLUSS

- 4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;

c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.

4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Abschlussprüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 PRÜFUNGSAUFSICHT, EXPERTINNEN UND EXPERTEN

4.41 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die Abschlussarbeit und die Prozessdokumentation und legen gemeinsam die Beurteilung fest.

4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündliche Präsentation entgegen, erstellen Notizen zur Präsentation und zum Fachgespräch und legen gemeinsam die Beurteilung fest.

4.43 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

4.5 ABSCHLUSS UND NOTENSITZUNG

4.51 Die QS-Kommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des BBT wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.

4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

5 ABSCHLUSSPRÜFUNG

5.1 PRÜFUNGSTEILE

5.11 Die Abschlussprüfung besteht aus einer modulübergreifenden Projektarbeit, umfasst folgende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit
1 Abschlussarbeit mit Prozessdokumentation	praktisch	(vorgängig erstellt) 7 Wochen
2 Präsentation der Abschlussarbeit mit abschliessendem Fachgespräch	mündlich	45 Minuten

5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung legt die QS-Kommission fest.

5.2 PRÜFUNGSANFORDERUNGEN

5.21 Die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung sind in der Wegleitung zur Prüfungsordnung nach Ziff. 2.21 Bst. a aufgeführt.

5.22 Die QS-Kommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung.

6 BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

6.1 ALLGEMEINES

Die Beurteilung der Abschlussprüfung resp. der einzelnen Prüfungsteile wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

6.2 BEURTEILUNG

Die Beurteilung erfolgt entlang eines detaillierten Kriterienkatalogs. Dieser ist in der Wegleitung zur Prüfungsordnung ausformuliert.

6.3 BEDINGUNGEN ZUM BESTEHEN DER ABSCHLUSSPRÜFUNG UND ZUR ERTEILUNG DES FACHAUSWEISES

6.31 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsteile 1 und 2 als bestanden bewertet werden.

6.32 Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:

- a) sich nicht rechtzeitig abmeldet;
- b) ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt;
- c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
- d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

6.33 Die QS-Kommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Abschlussprüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.

6.34 Die QS-Kommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:

- a) eine Bestätigung über die geforderten Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- b) die Bewertungen in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtbewertung der Abschlussprüfung;
- c) das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung;
- d) ein allfälliges Bestehen der Prüfung „mit Auszeichnung“;
- e) welchen Stammberberuf der Kandidat oder die Kandidatin besitzt;
- f) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

6.4 WIEDERHOLUNG

6.41 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.

6.42 Die Wiederholungsprüfungen beziehen sich auf die gesamte Prüfung.

6.43 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

7 FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

7.1 TITEL UND VERÖFFENTLICHUNG

7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der QS-Kommission vom BBT ausgestellt und von dessen Direktorin oder dessen Direktor und der Präsidentin oder dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.

7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- a) Gestalter/in im Handwerk mit eidgenössischem Fachausweis
- b) Concepteur/trice artisan/ne avec brevet fédéral
- c) Progettista artigiano/a con attestato professionale federale

Als englische Übersetzung wird Designer in Crafts with Federal Diploma of Professional Education and Training empfohlen.

7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom BBT geführtes Register eingetragen.

7.2 ENTZUG DES FACHAUSWEISES

7.21 Das BBT kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

7.22 Der Entscheid des BBT kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 RECHTSMITTEL

7.31 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim BBT Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das BBT. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

8.1 Die Trägerschaft legt auf Antrag der QS-Kommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.

8.2 Die in der Trägerschaft vertretenen Berufsverbände tragen die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind, anteilmässig zur Teilnehmer/innenzahl der Berufsprüfung aus dem jeweiligen Berufsverband.

8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die QS-Kommission dem BBT gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das BBT den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung durch das BBT in Kraft.

10 ERLASS

Zürich, 20. März 2009

Trägerschaft der Berufsprüfung Gestalter/Gestalterin im Handwerk

BadeWelten Genossenschaft, der Präsident

Stefan Schärer

dekoschweiz Berufsverband für dreidimensionales Gestalten, der Präsident

Lukas Meier

SMGV Schweizerischer Maler- und Gipserunternehmer-Verband, der Präsident

Alfons Kaufmann

SWB Schweizerischer Werkbund, der 1. Vorsitzende

Iwan Raschle

VSSM Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten, der Zentralpräsident

Ruedi Lustenberger

VWT Verband Werbetechnik, der Präsident

Florian Tanner

ZMV Zürcher Malermeisterverband, der Präsident

Peter Ziebold

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 9. Juni 2009

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie, die Direktorin

Dr. Ursula Renold